



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

95.000/1170-SL IV/95

Wien, am 13. Dezember 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**XIX. GP.-NR**  
2012/AB

**1995 -12- 13**

~~200~~

2050/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 13. Oktober 1995 unter der Nr. 2050/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überwachungsstaat" gerichtet. Die aufgrund der besseren Übersichtlichkeit in Ablichtung angeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst weise ich darauf hin, daß ich gemeinsam mit dem Bundesminister für Justiz dem Ministerrat am 9. November 1995 einen Bericht über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen gegen schwere und organisierte Kriminalität erstattet habe, der von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

In diesem Bericht wurde ausgeführt, daß die Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen eine Gesamtstrategie mit Elementen technischer, organisatorischer, sozialer und rechtlicher Prävention sowie eines Ausbaues des Ermittlungsinstrumentariums der Sicherheits- und Justizbehörden erfordere, zumal die Ermittlungsbehörden insbesondere im profitorientierten Kriminalitätsbereich nur selten auf die Kooperation von Opfern zählen dürfen.

Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die beiden Bundesminister entschlossen seien - ungeachtet der Unterbrechung der parlamentarischen Tätigkeit - in diesem

wichtigen Bereich der Gesetzesvorbereitung - an der im Sommer 1995 zwischen dem Bundeskanzler, den beiden Bundesministern und den Klubobleuten der beiden Regierungsparteien getroffenen Vereinbarung - festzuhalten. Demnach werde - entsprechend dem akkordierten Zeitplan - eine **gemeinsame Regierungsvorlage über die gesetzliche Verankerung neuer polizeilicher Ermittlungsinstrumente** so rechtzeitig ausgearbeitet, daß sie dem neugewählten Nationalrat nach Beginn seiner Tätigkeit im Jänner 1996 vorgelegt werden könne.

Diese Regierungsvorlage werde Vorschläge für die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und für den automationsunterstützten Datenabgleich sowie eine „Kronzeugenregelung“ enthalten und durch Regelungen über den Zeugenschutz sowie zur Erleichterung verdeckter Ermittlungen (Ermöglichung einer veränderten Identität für bestimmte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und andere gefährdete Personen) ergänzt werden. Alle diese Instrumente sollen soweit wie möglich Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr, der Informationsgewinnung und der Beweissicherung berücksichtigen.

Da die geplanten neuen Ermittlungsinstrumente tief in grundrechtlich geschützte Bereiche (Privatsphäre, Datenschutz, faires Strafverfahren) eingreifen, und zwar unvermeidlicherweise auch in die Grundrechtssphäre unbeteiligter Dritter, bedürfe es besonders sorgfältiger legislativer Abwägungen, der Gewährleistung adäquater richterlicher Entscheidungskompetenz, einer Eingrenzung des Anwendungsbereiches auf gewichtige Kriminalitätsformen sowie präzise Informationsgewinnungs- und Beweisverwertungsvorschriften. Insbesondere müsse bei solchen Grundrechtseingriffen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz derart gewahrt werden, daß einerseits der Eingriff dem Ausmaß der Gefährdung sowie der Rechtsgutbeeinträchtigung entspricht und andererseits Eingriffe in die Rechte Unbeteiligter auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es sei beabsichtigt, die Regierungsvorlage im Rahmen des geltenden Verfassungsrechtes auszuarbeiten.

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, habe ich mit dem Bundesminister für Justiz die Ausarbeitung einer zwischen Effizienz und Grundrechtsschutz ausgewogenen Regelung vereinbart. Es besteht daher überhaupt kein Anlaß, von einem „Überwachungsstaat“ zu sprechen; ich weise diesen Ausdruck mit Entschiedenheit zurück.

Zu dem in der Anfrage angesprochenen „Entwurf“ teile ich mit, daß es sich hiebei um ein erstes - den polizeilichen Forderungen entsprechendes - Diskussionspapier gehandelt hat, das sich zu keinem Zeitpunkt als nur annähernd ausgewogenes Konzept verstanden hat. Als solches war es mir bekannt und ich war auch damit einverstanden, daß anläßlich der am 11. und 12. Oktober 1995 von den Bundesministerien für Inneres und für Justiz veranstalteten Enquete darüber diskutiert werde. Auch die Bereitschaft zu einer offenen Diskussion scheint mir kein Indiz für einen „Überwachungsstaat“ zu sein. Wenn dieses Papier einzelnen Teilnehmern der Enquete als definitiver Standpunkt des Bundesministeriums für Inneres erschienen ist, bedaure ich, daß der vorläufige Charakter nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht wurde. Diesem Charakter entsprechend, hat ein Begutachtungsentwurf zu diesem Papier nicht stattgefunden.

Auf die einzelnen Fragen antworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen.

Zu den Fragen 11 bis 15:

Die Anwendbarkeit neuer Ermittlungsmethoden hängt von der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Darüber im einzelnen Auskunft zu erteilen, vermag ich erst nach Erstellung der gemeinsamen Regierungsvorlage. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen absehe.

Beilage



## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Wurde jener Vorschlag des Innenministeriums, der kurz vor der Enquete von Innenministerium und Justizministerium vorgelegt wurde, auf Auftrag des Ministers erarbeitet, ist er als offizielles Papier des Innenministeriums anzusehen und identifiziert sich der Minister mit den Inhalten des Entwurfes?
2. Wenn nein, warum konnte seitens einzelner Beamter dies als Vorschlag des Ministeriums präsentiert werden? Wer trägt dafür die Verantwortung?
3. Wenn ja, wodurch wurde Ihr eindrucksvoller Wandel vom Gegner und Zweifel hin zum Verfechter einer Extremvariante des Lauschangriffes bewirkt?
4. Sehen Sie Chancen auf Verschränkung der Entwürfe der beiden Ministerien? Wenn ja, durch welche konkreten Kompromisse?
5. Sind Sie bereit, auf einen eigenen Entwurf des Innenministeriums zu verzichten und den Vorschlag des Justizministeriums vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen?
6. Wie können Sie es mit Ihrem Verständnis von Sicherheit und Bürgerrechten vereinbaren, daß nach dem Vorschlag des Innenministeriums der Staat partiell an kriminellen Handlungen teilnimmt (Kronzeugenregelung, verdeckte Ermittlung)?
7. Wie können Sie es mit Ihrem Verständnis von Sicherheit und Bürgerrechten vereinbaren, wenn wie im Entwurf Ihres Ressorts geplant, der Eingriff nicht mehr auf einen Verdächtigen konzentriert ist, sondern auch eine Rechtsbeeinträchtigung von Unschuldigen und Unbeteiligten bedeutet?
8. Wie können Sie es mit Ihrem Verständnis von Sicherheit und Bürgerrechten vereinbaren, wenn wie im Entwurf Ihres Ressorts geplant, der Rechtseingriff nicht mehr offen, sondern heimlich erfolgt?
9. Wie beurteilen Sie die Kritik des renomierten deutschen Kriminologen Christian Pfeiffer, der den Entwurf Ihres Ressorts folgendermaßen bewertet: "Das kann doch nicht ihr Ernst sein, das ist wohl nur ein Versehen. Die Definition von Organisierter Kriminalität ist unbrauchbar und die Bestimmungen zur verdeckten Ermittlungen sind ein Ermächtigungsgesetz zur Begehung strafbarer handlungen durch Kriminalbeamte in ungeahntem Ausmaß. Beim Lauschangriff schaffen wird Tür und Tor für ein uferloses Abhören geöffnet. Es tut mir leid, aber bau aller Freundschaft: das darf nicht Gesetz werden" ?
10. Existiert eine verfassungsrechtliche Bewertung und Beurteilung des Entwurfes? Wenn ja, welche in welchem Wortlaut?

11. Welche Berechnungen liegen im Innenministerium aufgrund von Vergleichen mit dem Ausland über die Häufigkeit einer allfälligen Anwendung des Lauschangriffes in Österreich vor?
12. Welche effizienten Vorkehrungen liegen für den Schutz vor Datenmißbrauch im Rahmen der Rasterfahndung vor?
13. Wie lange würde die Umsetzbarkeit der Rasterfahndung in Österreich dauern?
14. Welche Daten sind derzeit im Aufklärungsbereich verknüpfbar und welche Daten sollen im Fall einer Rasterfahndung in Hinkunft verknüpfbar sein?
15. In wie weit wird es im Fall einer Umsetzung des Entwurfes des Innenministeriums im Bereich Rasterfahndung zu einer Beeinträchtigung des Redaktionsgeheimnisses sowie privater sowie betrieblicher Dateien kommen?